

VERORDNUNG (EWG) Nr. 529/77 DES RATES

vom 14. März 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2893/74 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine im Sinne von Nummer 12 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 12 und 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2893/74 des Rates vom 18. November 1974 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine im Sinne von Nummer 12 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 816/70⁽²⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2426/76⁽³⁾, und in Artikel 10b der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2878/76⁽⁵⁾, ist eine Übergangsperiode für die Anpassung an den Schwefeldioxidgehalt für Schaumwein, Qualitätsschaumwein und Qualitätsschaumwein bestimmter Anbaugebiete vorgesehen. Diese Übergangsperiode ist mit Verordnung (EWG) Nr. 2426/76 bis zum 28. Februar 1977 verlängert worden.

Um die Anpassung an den obengenannten Schwefeldioxidgehalt zu erleichtern, empfiehlt es sich, diese Übergangsperiode nochmals um zwölf Monate zu verlängern.

Die Änderung von Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1160/76, die in einer Aufgliederung der Weinbauzone C I in zwei Teile besteht, hat eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2893/74 zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2893/74 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 12 Absatz 1 zweiter Unterabsatz und in Artikel 16 Absatz 1 zweiter Unterabsatz wird das Datum vom 28. Februar 1977 durch das vom 28. Februar 1978 ersetzt.
2. In Artikel 12 Absatz 2 und in Artikel 16 Absatz 2 wird das Datum vom 31. Dezember 1976 durch das vom 31. Dezember 1977 ersetzt.

Artikel 2

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d) dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2893/74 erhält folgende Fassung :

„— 2° bei einer Cuvée aus Bestandteilen aus den Weinbauzonen C I a, C I b, C II oder C III, sofern der natürliche Alkoholgehalt der einzelnen Bestandteile mindestens 7,5°, 8°, 8,5° beziehungsweise 9° beträgt.“

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 817/70 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 10b Absatz 1 zweiter Unterabsatz wird das Datum vom 28. Februar 1977 durch das vom 28. Februar 1978 ersetzt.
2. In Artikel 10b Absatz 2 wird das Datum vom 31. Dezember 1976 durch das vom 31. Dezember 1977 ersetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 und Artikel 3 gelten ab 1. März 1977.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. März 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILKIN

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 11. 3. 1977 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1974, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 276 vom 7. 10. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 331 vom 30. 11. 1976, S. 3.